Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 22.03.2021

1. **Geltung und Gegenstand der AGB**

1.1. Elke Maria Schorn Personalvermittlungen berät ihre Kunden bei der Suche und Auswahl von Kandidaten aus dem Bereich der Fach- und Führungskräfte. Es wird zwischen dem suchenden Kunden (im Folgenden „Auftraggeber") und der Elke Maria Schorn Personalvermittlungen ein Vermittlungsvertrag abgeschlossen. Mit der Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Elke Maria Schorn Personalvermittlungen ist berechtigt, das in der Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von 3 Tagen anzunehmen. Bei einem auf elektronischem Wege erteilten Auftrag ist Elke Maria Schorn Personalvermittlungen berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Werktagen nach Eingang bei ihr anzunehmen. Elke Maria Schorn Personalvermittlungen ist berechtigt, die Annahme des Auftrages ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

1.2. Soweit die Parteien im Einzelfall keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Elke Maria Schorn Personalvermittlungen und dem Auftraggeber, insbesondere für alle Vermittlungs- und Beratungsverträge im Rahmen der Personalsuche und -auswahl. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Die Details zum Aufgabenbereich der zu besetzenden Position und zum persönlichen und fachlichen Anforderungsprofil werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber in Form einer besonderen Spezifikation erarbeitet.

2. **Vermittlungshonorar**

2.1. Der Auftraggeber erkennt bei Vermittlungsaufträgen die ursächliche Such- und Vermittlungstätigkeit der Elke Maria Schorn Personalvermittlungen an.

2.2. Der Anspruch der Elke Maria Schorn Personalvermittlungen auf ein Vermittlungshonorar wird, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, durch Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber begründet bzw. durch den Arbeitsantritt, falls der schriftliche Vertrag erst danach

geschlossen wird. Dabei ist unerheblich, ob der Bewerber über die im Anforderungsprofil genannten Qualifikationen tatsächlich verfügt oder vorsätzlich unwahre Angaben tätigt. Elke Maria Schorn Personalvermittlungen ist äußerst sorgfältig und in der Bewerberüberprüfung stets bemüht, kann jedoch naturgemäß nicht für wahrheitswidrige Angaben haften, insofern die Verpflichtung zur Richtigkeit jener Angaben beim Bewerber liegt. Kündigt eine der beiden Parteien den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch der Elke Maria Schorn Personalvermittlungen auf das Vermittlungshonorar sowie die Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen dennoch bestehen.

2.3. Das Honorar für die erfolgreiche Vermittlung eines Mitarbeiters richtet sich nach der im Auftrag vereinbarten Höhe. Dabei berechnet sich das Honorar nach einem vorher festgelegten Prozentsatz des zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber vertraglich vereinbarten Bruttojahreseinkommen, mindestens jedoch auf 2 Brutto Monatsgehälter. Kosten, die den Bewerbern im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen beim Auftraggeber entstehen, sind auf Verlangen des Bewerbers vom Auftraggeber zu erstatten.

2.4. Das der Berechnung zugrunde liegende Jahresbruttoeinkommen versteht sich unter Einschluss sämtlicher Sonderzahlungen variabler Gehaltsbestandteile und Zusatzleistungen, z. B. Dienstwohnung Firmenwagen (Aufzählung nicht abschließend).

2.5. Das vereinbarte Honorar ist zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

2.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Honorar innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Der Auftraggeber hat während des Verzuges die Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Elke Maria Schorn Personalvermittlungen ist berechtigt, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Honorarforderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen und sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

2.7. Der Auftraggeber hat kein Recht zur Aufrechnung, außer wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch Elke Maria Schorn

Personalvermittlungen anerkannt wurden. Der Auftraggeber ist nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt.

3. **Mitursächlichkeit/Vorkenntnis**

3.1. Das Vermittlungshonorar wird fällig, sofern zwischen dem Auftraggeber und dem durch Elke Maria Schorn Personalvermittlungen vermittelten Bewerber ein Arbeitsvertrag geschlossen wird (siehe 2.2.). Dabei ist die Mitursächlichkeit für die Begründung des Arbeitsverhältnisses ausreichend. Insbesondere lässt eine vorherige oder zeitgleiche Präsentation des gleichen Bewerbers durch eine andere Personalberatung die Mitursächlichkeit nicht entfallen.

3.2. Profile von Bewerbern, die dem Auftraggeber bereits für die zu besetzende Position vorliegen bzw. bekannt sind (Vorkenntnis), sind Elke Maria Schorn Personalvermittlungen vor Auftragserteilung mitzuteilen und schließen eine Mitursächlichkeit seitens der Elke Maria Schorn Personalvermittlungen aus.

3.3. Sollten innerhalb von 12 Monaten nach Absenden eines Bewerberprofils durch Elke Maria Schorn Personalvermittlungen an den Auftraggeber Gespräche zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber stattfinden, die zu einer Einstellung zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber führen, ist vom Auftraggeber das unter 2.3. bestimmte Honorar zu entrichten. Elke Maria Schorn Personalvermittlungen hat ihren Teil des Vertrages mit dem Zeitpunkt der Einstellung des Bewerbers erfüllt.

4. **Informationspflicht**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von Elke Maria Schorn Personalvermittlungen vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 5 Tagen nach Vertragsunterzeichnung bei Elke Maria Schorn Personalvermittlungen anzuzeigen. Auf Nachfrage kann Elke Maria Schorn Personalvermittlungen eine Kopie des Arbeitsvertrags anfordern.

5. **Gewährleistung/ Haftungsbeschränkung**

5.1. Elke Maria Schorn Personalvermittlungen kann nur sachgerechtes Vorgehen bei der Kandidatensuche und der Kandidatenauswahl gewährleisten. Eine Haftung der Elke Maria Schorn Personalvermittlungen dafür, dass ein von ihr nach sachgerechtem methodischen Vorgehen ausgewählter oder empfohlener Kandidat alle vom Kunden in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt, wird nicht übernommen. Sollte der Auftraggeber Mängel an den Leistungen der Elke Maria Schorn Personalvermittlungen feststellen, hat er diese innerhalb von

eine Frist von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate ab Erbringung der Leistung.

5.2. Die Haftung von Elke Maria Schorn Personalvermittlungen ist unabhängig vom Rechtsgrund auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht bei Elke Maria Schorn Personalvermittlungen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

5.3. Soweit Elke Maria Schorn Personalvermittlungen wegen einfacher Fahrlässigkeit haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und summenmäßig auf einen Schadensbetrag in Höhe von 2.000,– Euro begrenzt.

6. Kündigung

Ein Personalvermittlungsauftrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Eine Provision von 1 Brutto Monatsgehalt zuzüglich 20% Umsatzsteuer aufgrund der bereits geleisteten und erbrachten Bearbeitung der Elke Maria Schorn Personalvermittlungen (insbesondere Führung von Bewerbungsgesprächen, schalten von Inseraten etc.) ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen.

Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von Elke Maria Schorn Personalvermittlungen gestellten Bewerber nach Kündigung des Vermittlungsvertrages zustande, so wird das Vermittlungshonorar dennoch in voller Höhe fällig.

7. Vertraulichkeit

7.1. Elke Maria Schorn Personalvermittlungen verpflichtet sich, sämtliche ihr während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

7.2. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Bewerbers, mit früheren oder dem momentanen Arbeitgeber des Bewerbers Kontakt aufzunehmen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten von Elke Maria Schorn Personalvermittlungen im Rahmen der Vertragsbeziehung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben. Ausdrücklich als nicht unbefugt gilt die Übermittlung von
Kundendaten an ein von Elke Maria Schorn Personalvermittlungen zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Abrechnung beauftragtes
Unternehmen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei der Übertragung von Daten im Internet für alle Teilnehmer nach derzeitigem Stand der Technik nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass sich Unbefugte während des Übermittlungsvorgangs Zugriff auf die übermittelten Daten verschaffen. Im Übrigen versichern der Auftraggeber und Elke Maria Schorn Personalvermittlungen die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum personenbezogenen Datenschutz.
7.3. Im Falle eines Vertragsabschlusses erhebt und verarbeitet Elke Maria Schorn Personalvermittlungen die vom Auftraggeber ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in ihrem System und nutzt diese für die Dauer der Vertrags-abwicklung, das heißt, für die Auftragsabwicklung sowie für die Abrechnung. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, aufgrund deren eine Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Hiergegen steht dem Auftraggeber ein Widerspruchsrecht zu, das er gegenüber Elke Maria Schorn Personalvermittlungen jederzeit durch Erklärung / Sendung einer Email ausüben kann. Elke Maria Schorn Personalvermittlungen wird unentgeltlich Auskunft über die bei ihr gespeicherten personen- bezogenen Daten des Auftraggebers erteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Elke Maria Schorn Personalvermittlungen jederzeit um die Berichtigung, Löschung und Sperrung der bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen.

8. **Schriftformerfordernis**

Nebenabreden bedürfen der Schriftform; auch mündliche oder telefonische Zusagen von Elke Maria Schorn Personalvermittlungen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden.

9. **Gerichtsstand ist Salzburg, Anwendbares Recht, Vertragssprache**

9.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

9.2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus den Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die Stadt Hallein örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.

9.3. Vertragssprache ist Deutsch.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.